

**Satzung**  
des "Vereins der Freunde und Förderer des  
Freiherr-vom-Stein-Gymnasiums in Oldenburg in Holstein e. V."

**§1 Name und Sitz**

Der Verein trägt den Namen "Verein der Freunde und Förderer des Freiherr-vom-Stein-Gymnasiums in Oldenburg in Holstein e. V." Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Sitz und Gerichtsstand ist Oldenburg in Holstein. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

**§ 2 Zweck**

Der Verein hat sich zum Ziel gesetzt, die Schule und die Schüler ideell und materiell zu unterstützen und zu fördern. Überall dort, wo die Mittel der Schule nicht ausreichen oder wo der Etat des Schulträgers nicht eingesetzt werden darf, will er helfend eingreifen, zum Beispiel durch Zuschüsse bei der Anschaffung von Unterrichtsmaterialien, bei der Veranstaltung von Klassenfahrten und bei Anschaffungen für die Schulhofgestaltung. Die ideelle und materielle Unterstützung kann auch durch Zweckbetriebe der Wohlfahrtspflege erfolgen, zum Beispiel den Betrieb einer Cafeteria durch engagierte Eltern mit dem Ziel verbilligter Versorgung der Schüler mit Getränken und Verpflegung.

Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar dem gemeinnützigen Zweck der Erziehung und Bildung sowie der Wohlfahrtspflege im Sinne der geltenden Steuergesetze und des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

**§3 Mittel**

1. Der Verein erwirbt seine Mittel durch

a) Mitgliedsbeiträge

b) Spenden jeglicher Art.

2. Über die Verwendung der Geldmittel des Vereins entscheidet der Vorstand. Die Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Lediglich tatsächlich anfallende Kosten werden erstattet. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Angeschaffte Sachwerte gehen in das Eigentum der Schule über.

4. Ein eventueller Zweckbetrieb muss sich wirtschaftlich selbst tragen. Rücklagen für die Unterhaltung oder Erweiterung des Zweckbetriebes müssen von diesem erwirtschaftet werden.

5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft, welche Träger der Schule ist, zwecks Verwendung für die Förderung von Bildung und Erziehung im Freiherr-vom-Stein-Gymnasium Oldenburg in Holstein.

**§4 Mitgliedschaft**

Mitglied kann jeder werden, der den Verein in seinem Bestreben unterstützen will und sich schriftlich zur Zahlung des Jahresmindestbeitrages verpflichtet. Die Höhe des Beitrages kann durch schriftliche Erklärung geändert werden. Der Mindestbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

**§5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch

a) schriftliche Abmeldung beim Vorstand

b) das Ausscheiden des/der Kindes(r) aus der Schule, sofern nicht anders gewünscht,

c) Tod

d) Ausschluss

zu d) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied die Bestrebungen und das Ansehen des Vereins schädigt oder länger als 12 Monate die Beitragszahlung unterlässt. Der Ausschluss muss vom Vorstand mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Wird gegen den Ausschluss Einspruch erhoben, so entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Mit dem Tag der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte an das Vereinsvermögen.

**§6 Vorstand**

1. Zur Leitung der Geschäfte des Vereins ist der geschäftsführende Vorstand bestimmt. Dieser besteht aus 7 Personen. Davon sind 2 Vertreter der Schule. Diese müssen nicht Vereinsmitglieder sein. Lehrer des Freiherr-vom-Stein-Gymnasiums können jedoch nicht den Posten des ersten und zweiten Vorsitzenden bekleiden. Der Schulleiter darf nicht dem Vorstand angehören. Ein weiteres Vorstandsmitglied ist gegebenenfalls Vertreter eines satzungsgemäßen Zweckbetriebes. Die Mitglieder des Vorstandes sind: Erster und zweiter Vorsitzender, ein Schriftführer, ein Rechnungsführer und drei Beisitzer.

2. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende.
3. Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist, längstens jedoch vier Monate nach Ablauf der Amtszeit.
4. Die Vereinigung von zwei Vorstandsämtern in einer Person ist unzulässig.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in einer Vorstandssitzung, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind, darunter aber stets entweder der 1. oder 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
6. Der Vorstand darf nur über die Verwendung der vorhandenen Mittel entscheiden.
7. Der Schulleiter, der Vorsitzende des Schulleiternbeirats und der Schülersprecher nehmen beratend teil und sind deshalb zu den Vorstandssitzungen einzuladen. Sie können sich vertreten lassen.

#### §7 Rechnungsprüfung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsprüfer, die die Kasse und die Rechnungen zu prüfen haben. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören, sind aber wiederwählbar.

#### §8 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Ihr obliegt die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie ggf. die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind binnen eines Monats einzuberufen, wenn die Vereinsinteressen es fordern oder mindestens 10% der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangen.
3. Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuberufen (§26 BGB).
4. Die in der Mitgliederversammlung zu fassenden Beschlüsse sind nur gültig, wenn der Gegenstand auf der Tagesordnung bezeichnet ist oder der Gegenstand durch die Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung gesetzt wird. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

#### §9 Beurkundung der Beschlüsse

Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben. Jedem Vorstandsmitglied, dem Schulleiter, dem Elternbeiratsvorsitzenden und dem Schülersprecher ist eine Abschrift zuzuleiten.

#### §10 Satzungsänderungen

Eine Satzungsänderung kann dem Vorstand oder wenigstens 10 Mitgliedern durch schriftlichen Antrag an den Vorstand vorgeschlagen werden. Über den Antrag berät zunächst der Vorstand. Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden.

#### §11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit sämtlicher Mitglieder beschlossen werden. Falls an dieser Versammlung nicht 2/3 aller Mitglieder teilnehmen, muss frühestens nach zwei Wochen eine neue Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen werden, da die Auflösung des Vereins mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden beschließen kann. Das Vereinsvermögen muss nach Einwilligung des Finanzamtes für gleichartige gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

#### §12

Geschäfts- und Rechnungsjahr ist jeweils das Kalenderjahr.

*(Fassung vom 22.03.2016)*